

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz – SkAufG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll ermöglicht werden, daß Einheiten und Verbände ausländischer Streitkräfte sich nach Zustimmung durch die Bundesregierung vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten können.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Höhe der aufgrund des Gesetzes für den Bund entstehenden Kosten ist insbesondere abhängig von Art und Umfang der beabsichtigten Übungen. Nach derzeitigem Planungsstand ist mit Kosten nicht zu rechnen, da die in diesem Gesetz beschriebenen Aktivitäten sich im Rahmen des Gesamtübungsprogramms der NATO halten. Länder und Gemeinden werden durch dieses Gesetz nicht mit Kosten belastet. Das Vorhaben wirkt sich weder auf Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (221) – 379 35 – Str 4/95

Bonn, den 9. März 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz – SkAufG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz – SkAufG)

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Vereinbarungen mit ausländischen Staaten über Einreise und vorübergehenden Aufenthalt ihrer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für Übungen, Durchreise auf dem Landwege und Ausbildung von Einheiten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

(2) Vereinbarungen dürfen nur mit solchen Staaten geschlossen werden, die auch der Bundeswehr den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet gestatten.

(3) Die betroffenen Bundesländer werden beteiligt.

Artikel 2

In die Vereinbarungen werden, soweit nach ihrem Gegenstand und Zweck erforderlich, Regelungen mit folgendem Inhalt aufgenommen.

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Für Einreise und Aufenthalt bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder nach den deutschen Gesetzen und Rechtsvorschriften.

(2) In der Vereinbarung sind die Rahmenbedingungen für den Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte nach Art, Umfang und Dauer festzulegen.

§ 2

Grenzübertritt, Einreise

(1) Ausländische Streitkräfte und deren Mitglieder sind im Rahmen dieses Gesetzes und der ausländerrechtlichen Vorschriften berechtigt, mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und sich in oder über dem Bundesgebiet aufzuhalten.

(2) Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die zum militärischen Personal gehören, müssen beim Grenzübertritt mit sich führen entweder

a) einen gültigen Paß oder ein anerkanntes Paßersatzpapier oder

b) einen amtlichen Lichtbildausweis, sofern sie in eine Sammeliste eingetragen sind und sich der Einheits- oder Verbandsführer durch einen gültigen Paß oder ein anerkanntes Paßersatzpapier ausweisen kann.

(3) Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die zum zivilen Personal gehören, müssen beim Grenzübertritt einen gültigen Paß oder ein anerkanntes Paßersatzpapier mit sich führen.

(4) Mitglieder ausländischer Streitkräfte weisen sich durch einen Paß, ein anerkanntes Paßersatzpapier oder, soweit sie zum militärischen Personal gehören, durch eine Sammeliste in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis aus.

(5) Es gelten die internationalen und die deutschen Gesundheitsvorschriften. Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kann die Vorlage eines von den Behörden des ausländischen Staates ausgestellten amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden, aus dem hervorgeht, daß die Mitglieder ausländischer Streitkräfte frei von ansteckenden Krankheiten sind.

(6) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch ein ziviles oder militärisches Mitglied einer ausländischen Streitkraft gefährdet, so kann die Bundesrepublik Deutschland die unverzügliche Entfernung des Mitgliedes durch die ausländischen Streitkräfte verlangen. In der Vereinbarung ist zu bestimmen, daß die Behörden des Entsendestaates solchen Entfernungsersuchen nachzukommen und die Aufnahme des betreffenden Mitgliedes im eigenen Hoheitsgebiet zu gewährleisten haben. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Ausländergesetzes unberührt.

§ 3

Meldewesen

Mitglieder ausländischer Streitkräfte sind von der allgemeinen Meldepflicht befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 4

Kriegswaffen

(1) In der Vereinbarung sind Art und Anzahl der Kriegswaffen festzulegen, die ein- oder mitgeführt werden. Ferner ist zu bestimmen, in welcher Form

nachzuweisen ist, daß die nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erforderlichen Genehmigungen als erteilt gelten.

(2) Die nach dem Außenwirtschaftsgesetz erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt.

§ 5 Waffen

(1) Mitglieder ausländischer Streitkräfte sind während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland zum Besitz und zum Führen von Waffen nur insoweit berechtigt, als dies für den dienstlichen Zweck ihres Aufenthaltes unerlässlich ist. Diese Mitglieder müssen zum Besitz und Führen von Waffen ermächtigt sein. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zu regeln. Der ausländische Staat beachtet die deutschen Waffenrechtsvorschriften.

(2) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte sind zum Waffengebrauch im Rahmen des deutschen Notwehrrechts befugt.

§ 6 Uniformtragen

Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die zum militärischen Personal gehören, sind vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen mit den Behörden des ausländischen Staates berechtigt, während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland Uniform zu tragen.

§ 7 Gerichtsbarkeit

(1) Mitglieder ausländischer Streitkräfte unterliegen, insbesondere auch hinsichtlich der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, deutschem Recht.

(2) Von der Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit kann bei Straftaten abgesehen werden, die nur gegen Vermögen oder Sicherheit des ausländischen Staates oder nur von einem Mitglied seiner Streitkräfte gegen Mitglieder oder Vermögen von Mitgliedern seiner Streitkräfte oder der eines anderen ausländischen Staates begangen werden, wenn dadurch deutsche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zuständigen Behörden und Gerichte leisten einander im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts Rechtshilfe zur Unterstützung von Strafverfahren. Der ausländische Staat wirkt im Rahmen seiner Rechtsordnung darauf hin, daß Mitglieder seiner Streitkräfte, die verdächtigt werden, während des Aufenthalts auf deutschem Hoheitsgebiet eine Straftat begangen zu haben, sich dem Strafverfahren der zuständigen deutschen Behörde stellen. Ist ein Mitglied ausländischer Streitkräfte, das einer Straftat verdächtigt wird, in den ausländischen Staat zurückgekehrt, so wird dieser auf Ersuchen des betroffenen Staates den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung unterbreiten.

§ 8 Disziplinargewalt

(1) Die vom ausländischen Staat zu bestimmenden Behörden oder Vorgesetzten haben das Recht, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin gegenüber den Mitgliedern ihrer Streitkräfte notwendigen Disziplinarmaßnahmen zu treffen, die ihnen nach dem Recht des ausländischen Staates zustehen. Sie haben keine Disziplinargewalt gegenüber den Mitgliedern der Streitkräfte eines anderen Staates.

(2) Disziplinarmaßnahmen, die die Würde des Menschen verletzen, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland weder verhängt noch vollstreckt werden.

§ 9 Zwangsmaßnahmen

(1) Deutsche Behörden und Gerichte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt, Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern ausländischer Streitkräfte anzuordnen und auszuüben.

(2) Nach der vorläufigen Festnahme eines Mitgliedes der ausländischen Streitkräfte durch eine deutsche Behörde ist unverzüglich der Verbindungsoffizier seiner Streitkraft hiervon zu unterrichten. Dabei soll mitgeteilt werden, welcher Staatsanwalt zuständig ist und welchem Richter der vorläufig Festgenommene vorgeführt wird.

§ 10 Telekommunikation

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlich angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen gelten neben den allgemeinen deutschen Vorschriften die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dienstleistungserbringers; dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Berechnung der Entgelte, der Rechnungserstellung und der Begleichung der Rechnungen.

(2) Die ausländischen Streitkräfte können, soweit dies zur Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist, mit Zustimmung der deutschen Bundesbehörden vorübergehend Fernmeldeanlagen einschließlich Funkanlagen errichten und betreiben. Soweit Verleihungen erforderlich sind, werden sie durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation erteilt.

(3) Fernmeldeeinrichtungen der ausländischen Streitkräfte, die an Anschlüsse oder Übertragungswege der deutschen Telekommunikationsnetze angeschlossen werden sollen, bedürfen hierfür der Zulassung. Das Verfahren für die Zulassung von Funkanlagen wird zwischen den deutschen Bundesbehörden und den von den ausländischen Streitkräften benannten Stellen besonders vereinbart.

(4) Die ausländischen Streitkräfte benutzen nur Frequenzen, die ihnen von den deutschen Bundes-

behörden zugeteilt sind. Das Verfahren für die Frequenzuteilung sowie für die Änderung wird zwischen den deutschen Bundesbehörden und den von den ausländischen Streitkräften benannten Stellen besonders vereinbart. Nach Ende des Aufenthaltes gehen die Frequenzen an die deutschen Bundesbehörden zurück.

(5) Die ausländischen Streitkräfte treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen deutscher Telekommunikationsnetze durch ihre Fernmelde- oder andere elektrische Anlagen zu vermeiden. Verursachen Funkstellen ausländischer Streitkräfte schädliche Funkstörungen bei Funkstellen außerhalb des Bundesgebietes oder werden sie von solchen Funkstellen in schädlicher Weise gestört, so verfahren die deutschen Bundesbehörden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst. Die deutschen Bundesbehörden treffen im Rahmen der deutschen Vorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationseinrichtungen der ausländischen Streitkräfte durch deutsche Fernmelde- oder andere elektrische Anlagen zu vermeiden. Im Falle von elektromagnetischen Störungen werden die Regelungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten angewendet. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Außerbetriebnahme der Störquelle, muß diese ohne Verzug erfolgen.

(6) Besondere Regelungen für Einzelfälle sind im Rahmen der geltenden Gesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium der Verteidigung festzulegen.

§ 11

Gesundheitswesen

(1) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Verhütung der Verbreitung und zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Seuchenrechtliche, tierseuchenrechtliche, fleisch-, geflügelfleisch- und hygienerechtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen auf Grund von Vorschriften des Rechts der Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände werden von den zuständigen Stellen der Bundeswehr getroffen, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Stehen den Mitgliedern ausländischer Streitkräfte während ihres Aufenthaltes in Deutschland ausnahmsweise keine ausreichenden eigenen ärztlichen oder zahnärztlichen Dienste zur Verfügung, so kann medizinische Behandlung durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen gewährt werden.

§ 12

Umweltschutz

(1) Die ausländischen Streitkräfte erkennen und anerkennen die Bedeutung des Umweltschutzes bei

ihren Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland. Sie achten die deutschen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt und wenden sie an, soweit nicht besondere Festlegungen getroffen werden.

(2) Auch über die Achtung und Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 hinaus sind Umweltbelastungen zu vermeiden und unvermeidbare Umweltbeeinträchtigungen durch angemessene Maßnahmen auszugleichen.

(3) In der Vereinbarung werden für den Transport von Waffen, schwerem Gerät oder Gefahrgut Festlegungen zu den Transportwegen und -mitteln vorgeesehen. Dem Schienen- und dem Wasserweg ist dabei Vorrang einzuräumen.

(4) In der Vereinbarung ist festzulegen, daß der ausländische Staat für den Betrieb von Luft-, Wasser- und Landfahrzeugen, soweit dies mit den technischen Erfordernissen der Fahrzeuge vereinbar ist, nur Treibstoffe, Schmierstoffe und Zusatzstoffe verwendet, die schadstoffarm gemäß den deutschen Umweltvorschriften sind. Bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen ist festzulegen, daß die deutschen Vorschriften über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten werden, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

(5) Bei der Benutzung von Übungseinrichtungen haben die ausländischen Streitkräfte die jeweiligen Benutzungsordnungen, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, zu beachten. Gleiches gilt bezüglich der Dienstvorschriften der Bundeswehr für Manöver und Übungen. Nachtschießen und Schießen an Sonn- und Feiertagen bedürfen besonderer Regelungen.

(6) In der Vereinbarung werden Festlegungen über die Vermeidung sowie die umweltverträgliche Verwertung oder sonstige Entsorgung von Abfällen getroffen. Die Beseitigung von Restbeständen an Kampfmitteln durch Sprengung oder Verbrennung in hierfür nicht genehmigten Anlagen ist auszuschließen.

(7) In der Vereinbarung sind die zuständigen deutschen und ausländischen Behörden sowie die Bundeswehr und die beteiligten Streitkräfte auf enge Zusammenarbeit in allen Belangen des Umweltschutzes zu verpflichten. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung von Übungen.

§ 13

Führerscheine, Luftfahrerscheine, Befähigungszeugnisse für militärische Wasserfahrzeuge

(1) Führerscheine oder andere Erlaubnisscheine, die den Mitgliedern ausländischer Streitkräfte von einer Behörde des ausländischen Staates zum Führen dienstlicher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge erteilt worden sind, berechtigen zum Führen solcher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge auch im Bundesgebiet. Sie sind in einer deutschen Übersetzung mitzuführen.

(2) Die Behörden des ausländischen Staates stellen eine Bescheinigung in deutscher Sprache aus, aus der sich ergibt, daß der Inhaber dieser Führerscheine oder Erlaubnisscheine Mitglied der Streitkräfte des ausländischen Staates ist und diese gültig sind. Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem ausländischen Führerschein oder Erlaubnisschein zu führen. Entsprechendes gilt für die im ausländischen Staat erworbenen Befähigungszeugnisse zum Führen oder Bedienen militärischer Wasserfahrzeuge.

(3) Führerscheine für dienstliche Fahrzeuge berechnen, soweit das nach dem Recht des ausländischen Staates zulässig ist, auch zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge. Eine entsprechende Bescheinigung, die mit einer deutschen Übersetzung zu versehen ist, muß beim Führen privater Kraftfahrzeuge ständig mitgeführt werden.

§ 14

Verkehr mit eigenen Fahrzeugen des ausländischen Staates

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger werden von dem ausländischen Staat registriert und zugelassen. Sie führen außer ihrer Kennnummer ein deutliches Nationalitätskennzeichen.

(2) Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften und anderer internationaler Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik Deutschland und einer oder mehrere der ausländischen Staaten als Vertragspartei angehören, sowie damit im Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren gelten als genehmigt. Soweit Sonder- und Ausnahmeerlaubnisse sowie Befreiungen von den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden sie durch die Dienststellen der Bundeswehr erteilt oder eingeholt.

(3) Die zuständigen Stellen der Bundeswehr koordinieren die Wahrnehmung militärischer Interessen des ausländischen Staates in Verkehrsangelegenheiten gegenüber den zivilen Behörden. Sie koordinieren ferner die Durchführung militärischer Verkehrsbewegungen der ausländischen Staaten untereinander und mit dem zivilen Verkehr. Art und Umfang dieser Koordinierung werden durch die zuständigen deutschen Stellen festgelegt. Einzelheiten hierzu werden zwischen dem ausländischen Staat und der Bundeswehr vereinbart.

(4) Die Betriebsrechte der deutschen Eisenbahnen bleiben unberührt. Über die Einstellung eigener Güter- und Reisezugwagen und über die Nutzung der Infrastruktur unter Verwendung eigener Triebfahrzeuge eines ausländischen Staates werden Vereinbarungen zwischen den Behörden des ausländischen Staates und den betroffenen deutschen Eisenbahnen geschlossen. Sofern hinsichtlich der Anforderungen an Beschaffenheit und Ausnutzung der Eisenbahnfahrzeuge des ausländischen Staates von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden soll, werden die Eisenbahnen die erforderlichen Genehmigungen bei der deutschen Eisenbahnverwaltung beantragen.

(5) Für die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte gelten die deutschen Verkehrsvorschriften einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und der Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter. Die zuständigen deutschen Behörden überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften. Um die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen zu erleichtern, kann diese Überwachung gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen der ausländischen Streitkräfte durchgeführt werden.

(6) Der ausländische Staat beachtet grundlegende deutsche Verkehrssicherheitsvorschriften. Innerhalb dieses Rahmens kann er seine eigenen Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge anwenden. Die deutschen Behörden und die Behörden des ausländischen Staates arbeiten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen eng zusammen.

(7) Über die Bestimmung und Benutzung eines Straßennetzes für den militärischen Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem deutschen Straßenverkehrsrecht geltenden Begrenzungen überschreiten, sind Vereinbarungen zwischen den Behörden des ausländischen Staates und den deutschen Behörden zu schließen. Der Verkehr mit derartigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auf Straßen außerhalb des vereinbarten Straßennetzes wird außer bei Unglücksfällen nur mit Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden durchgeführt.

(8) Außer in Notfällen dürfen Mitglieder ausländischer Streitkräfte mit militärischen Luftfahrzeugen zivile Flughäfen und sonstige Landeplätze nur auf Grund einer Vereinbarung mit den zuständigen deutschen Behörden benutzen.

(9) Alle von den deutschen und den Behörden des ausländischen Staates errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für den Luftverkehr und die dazugehörigen Fernmeldesysteme werden koordiniert, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die Erreichung des Aufenthaltszweckes zu gewährleisten.

§ 15

Haftpflichtversicherung

Für seine Dienstkraftfahrzeuge, militärischen Luft- und Wasserfahrzeuge sowie das Führen von Waffen entfällt die Pflicht zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung des ausländischen Staates. Die Risiken hieraus werden vom ausländischen Staat selbst übernommen.

§ 16

Haftung

(1) Der ausländische Staat haftet für alle der Bundesrepublik Deutschland und Dritten entstandenen Schäden, die durch dienstliche Handlungen oder Unterlassungen der Mitglieder seiner Streitkräfte oder

durch andere Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für die die ausländischen Streitkräfte rechtlich verantwortlich sind, im Bundesgebiet verursacht worden sind. Dritte sind auch Länder, Landkreise, Gemeinden und andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Haftet der ausländische Staat, so bestimmt sich die Abwicklung der Schäden Dritter nach den Absätzen 3 und 4. Die Bestimmungen sind nicht auf Ansprüche aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen anzuwenden.

(3) Für die Haftung des ausländischen Staates sind die Bestimmungen des deutschen Rechts maßgebend, nach denen sich unter sonst gleichen Umständen die Haftung der Bundesrepublik Deutschland bestimmen würde.

(4) Schadensersatzansprüche Dritter werden von der Bundesrepublik Deutschland für den ausländischen Staat abgegolten. Sie sind auf Zahlung einer Geldentschädigung beschränkt. Der ausländische Staat erstattet der Bundesrepublik Deutschland alle zur Regelung des Anspruchs erbrachten Zahlungen und Auslagen.

(5) Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder ausländischer Streitkräfte aus Handlungen oder Unterlassungen, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden sind, werden wie folgt behandelt:

- a) Die zuständigen deutschen Behörden prüfen den Anspruch, ermitteln in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einschließlich des Verhaltens der verletzten Person den dem Antragsteller zukommenden Betrag und fertigen einen Bericht über die Angelegenheit an.
- b) Wird eine Abfindung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten und wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nehmen die deutschen Behörden die Zahlung vor. Der ausländische Staat erstattet der Bundesrepublik Deutschland die erbrachten Zahlungen.
- c) Die Bestimmungen dieses Absatzes lassen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Durchführung eines Verfahrens gegen ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges unberührt, sofern und solange nicht eine Zahlung als volle Befriedigung des Anspruchs geleistet worden ist.

§ 17

Übungen zu Lande

(1) Für Übungen gelten die deutschen Vorschriften.

(2) Übungen finden grundsätzlich auf Liegenschaften der Bundeswehr oder auf den den Vertragsparteien des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften statt.

(3) Ist der Übungszweck auf diesen Liegenschaften nicht erreichbar, können Manöver und andere Übungen

vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden im freien Gelände durchgeführt werden. In der Vereinbarung sind Verfahren zur Erteilung der Zustimmung sowie Anmeldung und Koordinierung vorzusehen.

§ 18

Übungen im Luftraum

(1) Für Übungen im deutschen Luftraum gelten die deutschen Vorschriften über den Einflug in den deutschen Luftraum und seine Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt, die sich im Rahmen der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation halten, ferner die geltenden Anmeldungs-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Veröffentlichungen enthalten sind.

(2) Deutsche Vorschriften über den Einflug in den deutschen Luftraum, seine Benutzung und die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt sowie die geltenden Anmeldungs-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Veröffentlichungen enthalten sind, umfassen das Luftverkehrsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsregelungen ziviler und militärischer Art.

(3) Die an einer Übung teilnehmenden Luftfahrzeugbesatzungen müssen die englische Sprache beherrschen, soweit dies aus Gründen der Flugsicherheit oder Flugsicherung erforderlich ist.

§ 19

Übungen in deutschen Hoheitsgewässern

(1) Für Übungen ausländischer Kriegs- und Hilfsschiffe im Küstenmeer und in den inneren Gewässern gelten die deutschen Vorschriften.

(2) Die Nutzung bordeigener Luftfahrzeuge erfolgt auf der Grundlage von § 18.

§ 20

Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben

Die Befreiung der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder von Steuern und sonstigen Abgaben richtet sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

§ 21

Streitbeilegung

Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Anwendung und Auslegung der auf diesem Gesetz beruhenden Vereinbarungen unterliegen weder der deutschen Gerichtsbarkeit noch der eines

ausländischen Staates. Sie sind im Verhandlungswege beizulegen.

Artikel 3

§ 1

Das Bundesministerium der Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Artikels 2 § 5 über Besitz und Führen von Schußwaffen der diesem Gesetz unterfallenden ausländischen Militärangehörigen.

§ 2

Der Verzicht auf die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 2 § 7 Abs. 2 wird von der Staatsanwaltschaft erklärt.

§ 3

Für die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten gemäß Artikel 2 § 7 findet Artikel 4 a des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 4

Verpflichtungen der ausländischen Streitkräfte, die sich aus Artikel 2 § 12 Abs. 5 herleiten, lassen die be-

stehenden Verantwortlichkeiten für eine Liegenschaft gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit unberührt.

§ 5

Für die Abgeltung von Schäden nach Artikel 2 § 16 Abs. 1 finden die Artikel 6, 8 bis 14 und 25 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) sowie Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zum Notenwechsel vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1994 II S. 26) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Militärattachés eines ausländischen Staates in der Bundesrepublik Deutschland, die Mitglieder ihrer Stäbe sowie andere Militärfunktionäre, die in der Bundesrepublik Deutschland einen diplomatischen oder konsularischen Status haben.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Als Folge des politischen Wandels der vergangenen Jahre steht die Bundesrepublik Deutschland heute vor neuen Herausforderungen. Sie stellt sich diesen Herausforderungen mit dem Ziel, internationale Zusammenarbeit zu stärken und dadurch Frieden und Stabilität zu fördern. Auch die Zusammenarbeit von Streitkräften leistet hierzu einen Beitrag. Die Bundesregierung hat sich daher maßgeblich für das Zustandekommen der Beschlüsse des NATO-Gipfels vom 10. und 11. Januar 1994 in Brüssel eingesetzt, zur Vertiefung der sicherheitspolitischen und militärischen Zusammenarbeit die Staaten des Nordatlantischen Kooperationsrats und andere Staaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) zu einer „Partnerschaft für den Frieden (Partnership for Peace – PfP –)“ einzuladen. Eine Vielzahl von Staaten hat dieses Angebot angenommen. Diese Partnerschaft begründet auch eine enge Zusammenarbeit der Streitkräfte der Partnerländer mit denen des Bündnisses.

Die PfP-Initiative bietet den Rahmen für eine erweiterte politische und militärische Zusammenarbeit zur Vorbereitung auf multilaterales Krisenmanagement wie Friedenssicherung und dessen Umsetzung unter VN- oder KSZE-Mandat. Hauptzielgruppe sind die Reformstaaten des Nordatlantischen Kooperationsrats und andere KSZE-Staaten, die zur Beteiligung an der Partnerschaft fähig und bereit sind. Der Schwerpunkt der Partnerschaft liegt im militärischen Bereich, insbesondere bei der Durchführung gemeinsamer Übungen von Streitkräften aus Partner- und Bündnisländern.

Bisher gibt es in Deutschland, wie in einer Reihe von Partner- und Bündnisstaaten auch, keine Rechtsgrundlage für den Aufenthalt von Streitkräften im Rahmen der PfP. Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage soll in Deutschland mit dem vorliegenden Gesetz ermöglicht werden.

Für PfP wird in der NATO eine multilaterale Statusregelung erwogen. Dabei ist vorgeschlagen worden, den Inhalt des NATO-Truppenstatuts als bewährtes Instrument für alle in Betracht kommenden Fälle anwendbar zu machen. Ein derartiger Vertrag müßte zwischen den 16 Allianzpartnern und allen PfP-Partnerstaaten verhandelt werden. Inhalt und Zeitpunkt für das Zustandekommen einer solchen Lösung sind zur Zeit nicht absehbar.

Der vorliegende Entwurf wird auch zu diesen Überlegungen einen gestaltenden Beitrag leisten. Das Streitkräfteaufenthaltsgesetz ist selbst dann notwendig, wenn eine multilaterale vertragliche Regelung zustande kommt. Das NATO-Truppenstatut als solches bildet keine hinreichende Rechtsgrundlage für Übungen, da es für die Stationierung und das stän-

dige Zusammenwirken von Bündnispartnern konzipiert wurde, nicht jedoch für den vorübergehenden Aufenthalt oder Übungen fremder Streitkräfte. Bei der Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage sind auch die Besonderheiten für den Aufenthalt in den neuen Bundesländern zu berücksichtigen. Das Streitkräfteaufenthaltsgesetz trägt diesen Anforderungen Rechnung und dient der internationalen Zusammenarbeit auch über das PfP-Programm hinaus.

Bitten um Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet, die ohne das Gesetz nicht erfüllt werden können, kommen auch in anderem Zusammenhang auf die Bundesregierung zu. Die Bundeswehr kann in vielen Fällen wertvolle Hilfe leisten bei der Ausbildung und Einweisung von Einheiten ausländischer Streitkräfte zur Vorbereitung auf Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen oder der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Auch für diese Form der Zusammenarbeit bildet das Gesetz eine tragfähige Grundlage.

Es ermächtigt die Bundesregierung, Vereinbarungen über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in Deutschland unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen zu schließen.

Diese Vereinbarungen sollen durch Rechtsverordnungen in Kraft gesetzt werden. Dies ermöglicht der Bundesregierung, auch kurzfristig außenpolitischen Notwendigkeiten auf der Grundlage der generellen Ermächtigung durch Deutschen Bundestag und Bundesrat Rechnung tragen zu können ohne deren erneute Befassung in jedem Einzelfall. Wegen des Bestimmtheitserfordernisses in Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt das Gesetz den inhaltlichen Rahmen künftiger Vereinbarungen über Aufenthalte ausländischer Streitkräfte. Artikel 2 des Gesetzes enthält dazu einen Katalog von Vorgaben.

Die Rechtsstellung sowohl der Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts als auch des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bleibt unberührt; für letztere gilt in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit Wirkung vom 1. Januar 1995 der durch Notenwechsel vom 12. September 1994 geänderte Notenwechsel vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut und zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut nebst zugehörigen Übereinkünften. Bei Sachverhalten, die von diesen Regelungen nicht erfaßt werden, findet ausschließlich das vorliegende Gesetz Anwendung.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzes ermächtigt die Bundesregierung, zu völkerrechtlichen Vereinbarungen durch

Rechtsverordnung den innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl zu erteilen.

Diese vereinfachte Implementierungsregelung für völkerrechtliche Vereinbarungen soll dazu dienen, Streitkräften der Partnerstaaten ohne zeitaufwendiges Verfahren u. a. Übungen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, die dem Ziel einer Sicherheitspartnerschaft in Europa dienen. Das Bedürfnis für ein solches Verfahren der vereinfachten Umsetzung ergibt sich hier aus der Natur der Sache; es entspricht der Staatspraxis bei anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die nicht die politischen Beziehungen des Bundes regeln, wohl aber sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative des Grundgesetzes beziehen können. Es kommt daher auch im vorliegenden Zusammenhang nur für die Inkraftsetzung solcher Vereinbarungen in Betracht, die nicht aufgrund besonderer Umstände auch unter die 1. Alternative des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes fallen. Die Ermächtigung zum Abschluß künftiger Vereinbarungen beeinträchtigt schon deshalb nicht die Rechte des Parlaments auf dem Gebiete des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge, weil das Gesetz den Regelungsrahmen künftiger Vereinbarungen detailliert vorgibt. Im übrigen ist die Erteilung einer derartigen Ermächtigung mit dem in Artikel 59 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative des Grundgesetzes vorgesehenen Gesetzesvorbehalt vereinbar.

Das Gesetz gilt nicht für die Durchreise auf dem Luft- oder Seeweg, soweit damit keine Übungen in oder über deutschem Hoheitsgebiet verbunden sind.

Die Einschränkung auf einen vorübergehenden Aufenthalt macht deutlich, daß eine auf Dauer angelegte Stationierung nach diesem Gesetz nicht in Betracht kommt. Eine zeitliche Obergrenze für den Aufenthalt ist jedoch nicht praxisgerecht, da wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Einzelfälle eine bestimmte zeitliche Festlegung nicht vorgenommen werden kann. Unberührt bleibt aber die 30-Tage-Frist gemäß § 66 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes.

Als Partner solcher Vereinbarungen kommen nur Staaten in Betracht, die sich zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bekennen sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten. Für alle Parteien des Programms PfP gelten die in der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 (Bulletin Nr. 177/S. 1409 vom 24. November 1990) niedergelegten Verpflichtungen, die Demokratie als die einzige Regierungsform aufzubauen, zu festigen und zu stärken, die unveräußerlichen Menschenrechte zu schützen und zu fördern und die Bindung der staatlichen Gewalt an das Recht sowie eine unparteiische Rechtspflege zu gewährleisten.

Absatz 2 bestimmt, daß aus Gründen der Gegenseitigkeit Vereinbarungen nur mit solchen Staaten getroffen werden dürfen, die ihrerseits der Bundeswehr den Aufenthalt gestatten. Hiermit wird vermieden, daß es zu einer einseitigen Belastung der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise aufgrund von Übungen auf deutschem Hoheitsgebiet kommt.

Absatz 3 gewährleistet die Beteiligung der Länder bei Abschluß der Vereinbarungen und in allen sonstigen sie berührenden Fragen.

Daher wird auch sicherzustellen sein, daß Belastungen der Bevölkerung, die von Übungen in militärischen Liegenschaften ausgehen können, den Rahmen des Zumutbaren nicht überschreiten.

Die bestehenden Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Zu Artikel 2

Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Regelungen bilden die Grundlage für die zu treffenden Vereinbarungen.

Zu § 1

Absatz 1 stellt sicher, daß sich Einreise und Aufenthalt ausländischer Streitkräfte nach den deutschen Gesetzen und Rechtsvorschriften bemessen. Damit werden auch die hier geltenden europarechtlichen Vorschriften erfaßt.

Absatz 2 stellt klar, daß die dem Verordnungsvorbehalt unterliegenden Vereinbarungen lediglich den Rahmen für den Aufenthalt festlegen und die konkreten Vorhaben Einzelvereinbarungen unterliegen.

Zu § 2

§ 2 enthält ausländerrechtliche Vorschriften für den vorübergehenden Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder.

Absatz 1 sieht zur Vermeidung von Regelungslücken die ergänzende Anwendung des Ausländergesetzes und der hierzu verabschiedeten Ausführungsregelungen vor.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten paß- und ausweisrechtliche Vorschriften. Gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes (AuslG) i. V. m. § 14 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG) und § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 AuslG müssen Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten wollen, im Besitz eines gültigen Passes oder anerkannten Paßersatzes sein, der beim Grenzübertritt mitzuführen ist. Die möglichen Paßersatzpapiere sind in § 14 Abs. 1 DVAuslG abschließend aufgeführt. Das in Absatz 2b beschriebene Verfahren entspricht der in § 14 Abs. 1 Nr. 8 DVAuslG und der in Nummer 12 der fortgeltenden Verwaltungsvorschrift zu § 3 AuslG 1965 niedergelegten Regelung.

Absatz 5 stellt eine gesetzliche Konkretisierung des § 14 Abs. 1 AuslG dar, wonach die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden kann.

Absatz 6 stellt sicher, daß der ausländische Staat in der abzuschließenden Vereinbarung verpflichtet wird, einem etwa notwendigen Ersuchen auf Entfernung von Mitgliedern der ausländischen Streitkräfte nachzukommen.

Zu § 3

Die Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht entspricht der in § 14 Satz 1 Nr. 2 des Melderechtsrahmengesetzes getroffenen Regelung (Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte) und trägt insoweit den Besonderheiten eines Besuches ausländischer Streitkräfte Rechnung.

Zu § 4

Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste unterliegen den Genehmigungspflichten des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG). Danach sind insbesondere die Beförderung sowie der Erwerb von Kriegswaffen und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen im Bundesgebiet auch durch Streitkräfte ausländischer Staaten genehmigungspflichtig. Nach § 27 KWKG gelten allerdings Genehmigungen dann als erteilt, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund zwischenstaatlicher Verträge verpflichtet ist, genehmigungspflichtige Handlungen zu dulden.

Absatz 1 sieht vor, daß Vereinbarungen nach Artikel 1 Verpflichtungen auch in bezug auf Kriegswaffen begründen. Dabei sind Art und Anzahl der Kriegswaffen, die von den ausländischen Streitkräften ins Bundesgebiet mitgebracht werden, festzulegen. Die Vereinbarungen werden auch Bestimmungen darüber enthalten, wie deutschen Behörden nachzuweisen ist, daß die ausländischen Streitkräfte zum Mitführen von Kriegswaffen berechtigt sind. Entsprechende Bescheinigungen werden vom Bundesministerium der Verteidigung ausgestellt.

Gemäß Absatz 2 gelten etwaige nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung erforderliche Genehmigungen als erteilt.

Zu § 5

Das Waffenrecht folgt dem Grundsatz, daß nur derjenige eine Waffe besitzen soll, der zuverlässig, körperlich geeignet und sachkundig ist und darüber hinaus ein Bedürfnis zum Umgang mit der Waffe geltend macht. Im übrigen sind Altersgrenzen zu beachten. Die Verwendung von Waffen unterliegt weiteren Restriktionen. Von diesen waffenrechtlichen Grundsätzen wird auch gegenüber ausländischen Hoheitsträgern grundsätzlich keine Ausnahme zugelassen. Ausnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn die Gegenseitigkeit gewahrt ist und der ausländische Staat die Gewähr dafür bietet, daß sich seine Bediensteten an die strengen Vorgaben des deutschen Rechts halten. Ein Beispiel für eine gesetzliche Regelung des Umgangs mit Waffen für ausländische Hoheitsträger enthält Artikel 4 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1009).

Zu § 6

Die Regelung, daß Mitglieder ausländischer Streitkräfte auf deutschem Hoheitsgebiet zum Tragen ihrer Uniform berechtigt sind, entspricht internationaler Praxis.

Zu § 7

Die Bestimmung trifft Regelungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte.

Gemäß Absatz 1 unterliegen Mitglieder ausländischer Streitkräfte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit.

In Fällen, in denen an der Ausübung deutscher Strafgerichtsbarkeit kein öffentliches Interesse besteht, kann von der Ausübung deutscher Gerichtsbarkeit abgesehen werden (Absatz 2).

Um eine effektive Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Mitglieder ausländischer Truppen zu gewährleisten, sind gemäß Absatz 3 die ausländischen Staaten zu verpflichten, die Strafverfolgung durch die deutschen Stellen zu unterstützen. Dabei leisten die zuständigen Behörden und Gerichte im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts einander Rechtshilfe.

Zu § 8

Den Entsendestaaten wird das Recht zur Ausübung der Disziplinargewalt über die Mitglieder ihrer Streitkräfte eingeräumt. Die Beschränkung auf die Ausübung der Disziplinargewalt schließt die Einführung einer eigenen Gerichtsbarkeit der ausländischen Staaten auf deutschem Hoheitsgebiet aus.

Auch wenn insoweit das Recht des jeweiligen Entsendestaates gilt, darf eine Disziplinarmaßnahme in der Bundesrepublik Deutschland weder verhängt noch vollstreckt werden, wenn hierdurch die Würde des Betroffenen verletzt würde.

Zu § 9

Der in Absatz 1 enthaltene Grundsatz, daß deutsche Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern ausländischer Streitkräfte auszuüben, gilt nicht gegenüber geschlossenen Truppenverbänden. Diese werden nach Völkergewohnheitsrecht als nationale Organe des Entsendestaates behandelt und genießen daher Immunität von der Ausübung der Gebietshoheit durch den Empfangsstaat.

Gemäß Absatz 2 soll im Fall der vorläufigen Festnahme eines Mitgliedes der ausländischen Streitkräfte der Verbindungsoffizier unterrichtet werden. Damit haben die ausländischen Streitkräfte die Möglichkeit, ihren Fürsorgepflichten gegenüber den betroffenen Mitgliedern gerecht zu werden.

Zu § 10

Die vielfältigen Sonderregelungen, die für die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der NATO-Mitgliedstaaten im Bereich der Telekommunikation gelten; sollen auf die Streitkräfte der Partnerstaaten nicht angewendet werden. Um eine eventuelle entsprechende Anwendung auszuschließen, enthält § 10 ausführliche Regelungen für den Bereich der Telekommunikation. Sie berücksichtigen die deutsche Rechtslage, die Interessenlage deutscher Telekommunikationsunternehm-

men, die Überlegung, daß ausländischen Streitkräften für die in diesem Gesetz beschriebenen Zwecke im Bereich der Telekommunikation grundsätzlich kein besonderer Status und keine besondere Behandlung zukommen soll, da ihre Fernmeldeanlagen nicht zur Verteidigung des Bundesgebietes bestimmt sind.

Gemäß Absatz 1 nutzen die ausländischen Streitkräfte Telekommunikationsdienstleistungen zu den jeweils geltenden Bedingungen. Dabei sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst oder einer an ihre Stelle tretenden Übereinkunft und die sonstigen die Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Telekommunikation bindenden internationalen Übereinkünfte anzuwenden.

Absatz 2 stellt klar, daß die ausländischen Streitkräfte für das Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen der Zustimmung der deutschen Bundesbehörden bedürfen. Diese Vorschrift schließt auch die Zustimmung der für Truppenübungsplätze zuständigen Stellen der Bundeswehr bzw. der Bundesvermögensämter ein. Die Rechte aus dem Gesetz über Fernmeldeanlagen werden durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

Absatz 3 bestimmt, daß die Fernmeldeeinrichtungen der ausländischen Streitkräfte, die an das deutsche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden sollen, hierfür zugelassen sein müssen. Das Verfahren für die Zulassung von Funkanlagen wird in Anlehnung an bestehende Verfahren mit den ausländischen Streitkräften besonders vereinbart.

Die besonders kritischen Fragen der Nutzung von Funkanlagen und des hiermit verbundenen Störpotentials werden in den Absätzen 4 und 5 geregelt.

Gemäß Absatz 4 dürfen die ausländischen Streitkräfte nur solche Funkfrequenzen nutzen, die ihnen von den zuständigen deutschen Bundesbehörden zugeteilt worden sind. Dies erfolgt unter Beachtung der in Deutschland geregelten Zuständigkeiten. Das Verfahren für die Frequenzuteilung und Änderung wird mit den ausländischen Streitkräften besonders vereinbart. Nach Ende eines Übungsaufenthaltes gehen zugeteilte Frequenzen automatisch an die deutschen Behörden zurück. Einem Anspruch der ausländischen Streitkräfte auf Wiederbenutzung bestimmter Frequenzen bei künftigen Übungsaufenthalten wird somit kein Raum gewährt.

Absatz 5 regelt Fragen im Zusammenhang mit Funkstörungen. Hierbei sind gestaffelte Regelungen vorgesehen, die von Fragen der gegenseitigen Beeinflussung bis zur Außerbetriebnahme von Störquellen der ausländischen Streitkräfte reichen.

Absatz 6 bestimmt, daß für besonders gelagerte Einzelfälle ergänzende Regelungen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation festzulegen sind.

Zu § 11

Absatz 1 Satz 1 hebt die Geltung deutscher Vorschriften über das Gesundheitswesen hervor. Die Vollzugszuständigkeit obliegt grundsätzlich Dienststellen der Bundeswehr.

Die Entsendestaaten stellen die ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Mitglieder ihrer Streitkräfte grundsätzlich in eigener Verantwortung sicher. In Ausnahmefällen kann gemäß Absatz 2 sanitätsdienstliche Unterstützung durch die Bundeswehr gewährt werden.

Zu § 12

Angesichts der großen Bedeutung des Umweltschutzes bezieht die deutsche Rechtsordnung den militärischen Bereich in die staatlichen Bemühungen um Umweltschutz ausdrücklich ein. In der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland kommt dem Umweltschutz darüber hinaus aber auch besondere Bedeutung für die Akzeptanz der militärischen Aktivitäten bei der Bevölkerung zu. Darauf Bedacht zu nehmen liegt im unmittelbaren Interesse der mit dem Gesetz erstrebten militärischen Zusammenarbeit.

Absatz 1 sieht deshalb vor, daß sich die militärischen Partner ausdrücklich zum Umweltschutz im Gastland bekennen und die deutschen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt, abgesehen von Ausnahmen, die besonders festzulegen sind, achten und anwenden.

Durch Absatz 2 werden die ausländischen Streitkräfte verpflichtet, über die Achtung und Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt hinaus zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zum Ausgleich unvermeidbarer Umweltbeeinträchtigungen beizutragen. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil der deutsche Gesetzgeber bisher davon abgesehen hat, Detailregelungen für den Umweltschutz im militärischen Bereich zu treffen. Die Bundeswehr und die hier stationierten Truppen der NATO-Staaten haben sich vielmehr verpflichtet, dem Umweltschutz auch durch Selbstbeschränkung Rechnung zu tragen. Gleiches wird auch von den aufgrund dieses Gesetzes in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden ausländischen Streitkräften erwartet.

Absatz 3 konkretisiert das Gebot der Vermeidung von Umweltbelastungen für einen besonders bedeutsamen Anwendungsbereich, den Transport von Waffen, schwerem Gerät (einschließlich Kettenfahrzeugen) oder Gefahrgut. Aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes sowie zur Vermeidung von Schäden sollen in der Vereinbarung Festlegungen zu den Transportwegen und -mitteln getroffen werden. Entsprechend den umweltpolitischen Zielsetzungen von Bund und Ländern soll dabei der Benutzung des Schienen- und Wasserweges Vorrang eingeräumt werden.

Absatz 4 läßt in begrenztem Umfang Abweichungen von den deutschen Umweltschutzvorschriften zu. Der ausländische Staat soll jedoch verpflichtet werden, für den Betrieb von Luft-, Wasser- und Landfahrzeugen die Verwendung von gemäß den deutschen

Umweltschutzvorschriften schadstoffarmen Treibstoffen, Schmierstoffen und Zusatzstoffen sicherzustellen, soweit dies mit den technischen Erfordernissen der Fahrzeuge vereinbar ist. Er soll weiter verpflichtet werden sicherzustellen, daß bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen die deutschen Vorschriften über die Begrenzung von Lärm und Abgasemissionen eingehalten werden, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

Absatz 5 verpflichtet die ausländischen Streitkräfte, bei der Benutzung von Übungseinrichtungen die Benutzungsordnungen der Bundeswehr oder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte aus NATO-Mitgliedstaaten, denen eine Liegenschaft zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist, zu beachten. Auch hierdurch soll den Belangen von Sicherheit und Umweltschutz Rechnung getragen werden. Die Verpflichtungen, die sich aus Absatz 5 herleiten, lassen die bestehenden Verantwortlichkeiten für eine Liegenschaft gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit unberührt (siehe Artikel 3 § 3). Das gilt sowohl für die Bundeswehr als auch für die in Deutschland stationierten Truppen der NATO-Staaten, denen eine Liegenschaft zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist. Daraus folgt, daß sie auf die Einhaltung der Bestimmungen hinzuwirken haben, wenn sie ausländische Streitkräfte auf ihren Liegenschaften üben lassen.

Absatz 6 sieht vor, daß in der Vereinbarung Festlegungen über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen getroffen werden. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, daß die ausländischen Streitkräfte keine Abfälle zurücklassen, deren Entsorgung zwischen verschiedenen Kostenträgern umstritten sein könnte. Für das Lagern, Behandeln und Vernichten von Restbeständen an Kampfmitteln sind die Vorschriften des deutschen Immissionsschutzrechts zu beachten. Die Beseitigung von Restbeständen an Kampfmitteln durch Sprengung oder Verbrennung in hierfür nicht genehmigten Anlagen soll ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung zu enger Zusammenarbeit nach Absatz 7 richtet sich gleichermaßen an Behörden und Streitkräfte aller beteiligten Staaten. Sie umfaßt sämtliche Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Schutzes Dritter und der Allgemeinheit. Sie ist geboten, weil die ausländischen Streitkräfte die deutschen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften in Anbetracht der Kürze eines Aufenthaltes nicht ausreichend beherrschen und nur bei Hilfestellung einhalten können.

Zu § 13

Schon nach dem NATO-Truppenstatut und seinem Zusatzabkommen sowie den internationalen Gepflogenheiten im grenzüberschreitenden militärischen Verkehr unter befreundeten Staaten zu Manöver-, Übungs- und Ausbildungszwecken in der Bundesrepublik Deutschland werden militärische Führerscheine und andere militärische Erlaubnisscheine zur besseren Kontrolle von Seiten des ausländischen Staates mit einer deutschen Übersetzung versehen. Die Vorschrift ist dem neugefaßten Artikel 9 Abs. 1

des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut nachgebildet. Gleiches gilt für die von dem ausländischen Staat ausgestellten militärischen Befähigungszeugnisse zum Führen dienstlicher Wasser- oder Luftfahrzeuge während des Aufenthalts ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Militärführerscheine berechtigen nicht zum Führen privater Luft- und Wasserfahrzeuge. Dies gilt selbst dann, wenn ein entsprechender Erlaubnisschein des ausländischen Staates auf dem ausländischen Militärführerschein vermerkt sein sollte.

Zu § 14

Vorbild für diese Vorschrift ist der neugefaßte Artikel 57 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut. Die Koordinierungsfunktion der Bundeswehr, die im einzelnen in den Vereinbarungen ihren Niederschlag findet, sowie weitere in den Vereinbarungen zu regelnde Einzelheiten über Abweichungen von straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen gewährleisten einen praxisgerechten, sowohl an den Belangen der öffentlichen Sicherheit als auch an militärischen Belangen ausgerichteten Ablauf des Aufenthaltes.

Soweit für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße Ausnahmen von der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) notwendig werden, verweist Absatz 2 auf die Zuständigkeiten zur Einholung von oder Entscheidung über Sonder- und Ausnahmeerlaubnisse. Dies dient einer einheitlichen Anwendung der Gefahrgutvorschriften im Rahmen der Erteilung von Ausnahmen für die ausländischen Streitkräfte und die Bundeswehr.

Sofern der Transport gefährlicher Güter mit anderen Verkehrsträgern durchgeführt wird (z. B. auf der Schiene) oder soweit es sich um grenzüberschreitende Transporte handelt, übernehmen die zuständigen Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gemäß Absatz 3 eine Übermittlungsfunktion, um derartige Ausnahmen bei den in diesen Fällen zuständigen Stellen einzuholen. Auch in diesen Fällen ist durch die Beteiligung des Bundesministeriums der Verteidigung eine entsprechende Gleichbehandlung gewährleistet.

Im Rahmen von Absatz 4 ist zu beachten, daß in dem Falle, daß Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Streitkräfte bereits für den internationalen Verkehr zugelassen sind, sich eine besondere (staatliche) Zulassung erübrigt. Je nach Verwendung in ganzen Zügen (mit eigenen Triebfahrzeugen) oder als Einzelwagen sind dann ausschließlich kommerzielle Fragen (siehe hier § 14 Abs. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und § 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung) sowie Einzelheiten der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen zu regeln. Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnverkehr besteht jedoch keine Möglichkeit, von diesen Vorschriften Abweichungen zuzulassen, ohne daß die Behörden der Eisenbahnverkehrsverwaltung, die in § 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung genannt sind, zuvor zugestimmt haben. Die Antragstellung durch

die deutschen Eisenbahnen folgt aus deren Stellung als „Betreiber“ der eingestellten Wagen bzw. der Eisenbahninfrastruktur sowie aus Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit.

Absatz 5 bestimmt, daß die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte die deutschen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter befolgen müssen.

Mögliche Abweichungen, die aufgrund des Absatzes 6 hinsichtlich der anzuwendenden Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge usw. zugelassen sind, beziehen sich auf die grundlegenden deutschen Verkehrssicherheitsvorschriften. Hierunter sind insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu verstehen, nicht jedoch die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

Absatz 7 übernimmt die Regelung des neugefaßten Artikels 57 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, wonach vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei sog. militärischen Übermaßverkehren Vereinbarungen zwischen den Behörden einer Truppe und den deutschen Behörden über die Benutzung eines besonderen Straßennetzes (mit Präferenz für die Schiene) zu schließen sind. Damit wird sichergestellt, daß öffentliche Straßen und Brücken durch ausländischen Militärverkehr nicht übermäßig in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Einvernehmen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden der Bundesländer wird insbesondere Kettenfahrzeugen aus Nicht-NATO-Staaten, selbst wenn diese einer Erlaubnispflicht gemäß § 32 (Abmessungen) und § 34 (Achslasten) der StVZO nicht unterliegen sollten, ein Befahren öffentlicher Straßen und Brücken in der Bundesrepublik Deutschland untersagt. Kettenfahrzeuge ohne entsprechende Gummipolster werden zu den Übungsplätzen grundsätzlich auf der Schiene transportiert.

Zu § 15

Die Befreiung von einer Versicherungspflicht für Dienstfahrzeuge und Waffen entspricht internationaler Übung. Für etwaige private Fahrzeuge von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte gelten die allgemeinen Bestimmungen des deutschen Rechts.

Zu § 16

Die Bestimmung regelt die Haftung für Schäden, die von den ausländischen Streitkräften während ihres Aufenthaltes in Deutschland oder bei der Durchreise verursacht werden. Die Absätze 1 bis 4 sind im wesentlichen dem Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts nachgebildet. Danach regulieren deutsche Behörden die Schäden nach deutschem Recht, und der ausländische Staat erstattet der Bundesrepublik Deutschland alle zur Regelung eines Anspruchs erbrachten Zahlungen und Auslagen.

Absatz 5 sieht auch für Schäden, die nicht in Ausübung des Dienstes verursacht worden sind, eine Regulierung ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs ebenfalls durch die deutschen Behörden vor. Damit ist sichergestellt, daß die deutschen Behörden die

von ihnen ermittelten Entschädigungsbeträge unverzüglich, d. h. ungeachtet einer späteren Erstattung durch die ausländischen Streitkräfte, auszahlen.

Zu § 17

In Absatz 1 wird klargestellt, daß für das Abhalten von Übungen nach den Absätzen 2 und 3 die Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere das Bundesleistungsgesetz vom 27. September 1961 in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich sind.

Übungen finden nach Absatz 2 grundsätzlich auf Übungsplätzen der Bundeswehr oder auf Übungsplätzen statt, die den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräften der NATO-Mitgliedstaaten zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind. Grundlage hierfür sind die Überlegungen, die ihren Niederschlag in der „Richtlinie zur umweltverträglichen Nutzung von Übungsplätzen der Bundeswehr“ sowie im Truppenübungsplatzkonzept der Bundeswehr gefunden haben. Eine Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt wird damit weitgehend vermieden. Sollte eine Übung ausländischer Streitkräfte ohne unmittelbare Beteiligung der Bundeswehr stattfinden, wird den übenden Streitkräften eine direkte Ansprechstelle der Bundeswehr zur Verfügung gestellt, die auf das Übungsgeschehen Einfluß nehmen kann. Übungen im Sinne von Absatz 2 richten sich nicht nach dem Dritten Teil des Bundesleistungsgesetzes, sondern nach den Vorschriften für die Benutzung von Übungsplätzen.

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen ausländische Streitkräfte nach diesem Gesetz zur Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Bundesgebiet berechtigt sind. Der Begriff „Manöver und andere Übungen“ entspricht dem des Dritten Teils des Bundesleistungsgesetzes in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Bundeswehr. Es wird sichergestellt, daß Übungen im freien Gelände nur mit Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden durchgeführt werden können. Das Verfahren hierfür entspricht dem neugefaßten Artikel 45 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und stellt damit die sachgerechte Berücksichtigung der Interessen der Länder sicher (vgl. auch die hier anwendbaren §§ 66 bis 81 des Bundesleistungsgesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes abgeschlossenen Verwaltungsabkommen und sonstigen Vereinbarungen).

Zu § 18

Die Regelungen für Übungen im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland sehen in vollem Umfang die Zustimmung deutscher Behörden vor. Im Rahmen ihres Ermessens folgen diese Behörden bei ihrer Entscheidung den Ausbildungsanforderungen, die durch die NATO oder andere internationale Organisationen festgelegt worden sind. § 18 folgt damit Artikel 46 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und fordert darüber hinaus in Absatz 3, daß Flugzeugbesatzungen aus Flugsicherheits- und Flugsicherungsgründen die englische Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen müssen.

Zu § 19

Kriegs- und Hilfsschiffe aller Staaten genießen auf der Grundlage des Völkerrechts das Recht der friedlichen Durchfahrt durch fremdes Küstenmeer (Artikel 17 des VN-Seerechtsübereinkommens). Durchfahrt bedeutet im wesentlichen die Fahrt durch das Küstenmeer zu dem Zweck, es ohne Einlaufen in die inneren Gewässer zu durchqueren oder in die inneren Gewässer einzulaufen oder sie zu verlassen. Die Durchfahrt muß im Grundsatz ohne Unterbrechung erfolgen. Das Recht der friedlichen Durchfahrt umfaßt das Recht zum Anlaufen eines deutschen Hafens (vgl. Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b des VN-Seerechtsübereinkommens). Nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht haben sich allerdings Kriegs- und Hilfsschiffe vor dem Anlaufen fremder Häfen diplomatisch anzumelden (sog. Diplo-Clearance). Das Recht der friedlichen Durchfahrt umfaßt nicht die Durchführung einer Übung oder eines Manövers mit Waffen jeder Art (Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe b des VN-Seerechtsübereinkommens). Hierfür ist nach Völkerrecht eine Genehmigung des Küstenstaates erforderlich, die mit der Vereinbarung erteilt wird. Aufgrund der Souveränität jedes Küstenstaates in seinem Küstenmeer und seinen inneren Gewässern (Artikel 2 Abs. 1 des VN-Seerechtsübereinkommens) gelten dort neben dem VN-Seerechtsübereinkommen und den sonstigen Regeln des Völkerrechts die jeweiligen nationalen Vorschriften.

Zu § 20

Die ausländischen Streitkräfte und ihre Mitglieder sind nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen von der Entrichtung von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1 ff.) sowie der Einfuhrumsatzsteuer und der anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern befreit.

Nach geltendem deutschen Umsatzsteuerrecht sind Umsätze an Nicht-NATO-Streitkräfte und ihre Mitglieder nicht von der Umsatzsteuer befreit. Eine Gesetzesänderung ist aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen derzeit nicht möglich. Die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1 ff.) in der geltenden Fassung läßt eine derartige Befreiung nicht zu. Eine Ermächtigung Deutschlands zur Einführung einer abweichenden Sondermaßnahme oder zum Abschluß von Übereinkommen durch den Rat der Europäischen Union, die Abweichungen von der Richtlinie enthalten, ist nicht möglich, da die Befreiung nicht der Steuervereinfachung oder der Verhütung von Steuerhinterziehungen/-umgehungen dient sowie nicht aufkommensneutral ist. Eine Befreiung wird erst zulässig sein, wenn auf Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und nach Zustimmung aller Mitgliedstaaten die Richtlinie geändert worden ist.

Grundsätzlich trifft diese Rechtslage auch auf die besonderen Verbrauchsteuern zu. Nach geltendem deutschen Verbrauchsteuerrecht können Nicht-

NATO-Streitkräften in bezug auf die Belieferung mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Steuergebiet weder Steuervergünstigungen noch Steuerentlastungen gewährt werden. Da Artikel 23 Abs. 1 der Allgemeinen Systemrichtlinien 92/12/EWG (ABl. EG Nr. L 76 vom 23. März 1992 S. 1) Steuerbefreiungen nur für die Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikpaktes anordnet, steht einer abweichenden nationalen Regelung EG-Recht entgegen. Eine Steuerbefreiung wäre allenfalls im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den begünstigten Drittstaaten möglich, sofern die Abkommen eine Befreiung von der Mehrwertsteuer vorsehen. Die völkerrechtlichen Vereinbarungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Rates. Auch insoweit ist eine Änderung der Rechtslage von einer Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaft abhängig, die der Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedarf.

Die ausländischen Streitkräfte und deren Mitglieder sind von direkten Steuern befreit, soweit mit den jeweiligen Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Zu § 21

Die Bestimmung zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten entspricht internationaler Praxis. Beispiele sind Artikel XVI des NATO-Truppenstatuts und der neue Artikel 80a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält innerstaatliche Folgeregelungen.

Zu § 1

Die Vorschrift ist § 51 Abs. 2 des Waffengesetzes nachgebildet. Ziel der Regelung ist es, in Anlehnung an die allgemeinen Verwaltungsvorschriften der obersten Bundesbehörden Verfahren für die waffenrechtliche Legitimation ausländischer Militärangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland festzulegen.

Zu § 2

Die Regelung des § 2 greift den Inhalt des Artikels 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen auf und weist die Zuständigkeit zur Abgabe der entsprechenden Verzichtserklärung den deutschen Staatsanwaltschaften zu.

Zu § 3

§ 3 verweist auf den neuen Artikel 4a des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen.

Zu § 4

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Artikel 2 § 12 Abs. 5 wird verwiesen.

Zu § 5

§ 5 verweist auf die Artikel 6, 8 bis 14 und 25 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen sowie Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zum Notenwechsel vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut, da mit der Schadensregelung die auch für die Abgeltung von Schäden nach Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts zuständigen Behörden der Verteidigungslastenverwaltung der Länder betraut werden sollen. Für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist dies die Verteidigungslastenverwaltung des Landes Berlin.

Zu Artikel 4

Artikel 4 entspricht geltenden völkerrechtlichen Regelungen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die übliche Inkrafttretensklausel.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Mit den jeweils von den Vereinbarungen betroffenen Ländern ist Einvernehmen herzustellen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Beteiligung der betroffenen Länder vor. Eine tatsächliche Mitwirkung ist damit nicht sichergestellt. Auch unter Beachtung der verteidigungspolitischen Vereinbarungs-Abschlußkompetenz des Bundes müssen innerstaatliche Interessen bei der Durchführung der Vereinbarungen ausreichend berücksichtigt werden. Die jeweiligen Durchführungen können z. B. die Menschen in den Übungsgebieten der ausländischen Streitkräfte in unterschiedlichem Maß belasten. Damit diese differenzierten Anforderungen entsprechende Beachtung finden, bedarf es frühzeitiger Kontakte. Spätestens vor den Durchführungen der Vereinbarungen ist das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Ländern herzustellen.

2. Zu Artikel 2 (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 2 sind in § 9 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „ausländischen Streitkräfte“ die Worte „oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme“ einzufügen.

Begründung

Die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs beinhaltet nur eine Informationspflicht des Verbindungsoffiziers bei vorläufigen Festnahmen.

Hierbei wird nicht berücksichtigt, daß es auch noch andere Arten von freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt. So regeln die Polizeiaufgabengesetze der Länder die Möglichkeit, Personen unter bestimmten Voraussetzungen in Gewahrsam zu nehmen.

Der jetzige Gesetzestext dürfte bei Ingewahrsamnahme in dieser Hinsicht zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Der Änderungsvorschlag trägt zu Rechtssicherheit und -klarheit bei.

3. Zu Artikel 2 (§ 9 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 2 sind in § 9 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „welcher Staatsanwalt zuständig ist und welchem Richter“ durch die Wörter „welche Staatsanwaltschaft zuständig ist und welchem Gericht“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Artikel 2 (§ 10 Abs. 2 und 4)

– In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Bundesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen.

– Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

Es ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Rundfunkfrequenzen werden nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Land zugeteilt.“

– Im bisherigen Satz 2, der Satz 3 wird, ist das Wort „Bundesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen.

– Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

– Im neuen Satz 4 ist das Wort „Bundesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen.

Als Folge ist in der Begründung zu § 10 Abs. 2 das Wort „Bundesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen.

Begründung

§ 10 Abs. 2 gewährt den ausländischen Stationierungstreitkräften das Recht, Funkanlagen (einschließlich Rundfunkanlagen) allein mit Zustimmung deutscher Bundesbehörden zu betreiben. Sofern Rundfunkanlagen betroffen sind, widerspricht dies der vom Grundgesetz den Ländern zugewiesenen Rundfunkkompetenz. Danach ist die medienrechtliche Zuweisung von Rundfunkfrequenzen (Hörfunk- und Fernsehen) Sache des jeweiligen Landes und in den Landesrundfunkgesetzen geregelt. Da gleichzeitig Verteidigungsbelange und auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berührt sind, die in der Kompetenz des Bundes liegen, ist zumindest eine Abstimmungspflicht zwischen Bundes- und Landesbehörden vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, daß Landesinteressen bei der konkreten Zuweisung von Rundfunkfrequenzen gebührend Berücksichtigung finden.

5. Zu Artikel 2 (§ 12)

Der Bundesrat geht davon aus, daß bei vorübergehendem Aufenthalt und Durchreise ausländischer Truppen gewährleistet wird, daß die Anforderungen der deutschen Rechtsvorschriften zum Schutze der Umwelt eingehalten werden.

Er bittet die Bundesregierung daher, bei Vereinbarungen mit ausländischen Truppen hinsichtlich des Umweltschutzes keine Festlegungen zu treffen, die niedrigere Anforderungen enthalten.

Begründung

Ausländische Streitkräfte haben in der Bundesrepublik Deutschland – wie die Bundeswehr auch – die deutschen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt in vollem Umfang zu achten und anzu-

wenden. Abweichungen sind nicht gerechtfertigt. Die Erfahrungen bei langfristigen Aufenthalten ausländischer Truppen in der Bundesrepublik Deutschland zeigen deutlich, daß die bei Nichtachtung der deutschen Umweltschutzvorschriften entstehenden Schäden erheblich sein können.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung kann dem Änderungsvorschlag des Bundesrates in der Nummer 1 der Stellungnahme nicht zustimmen. Den Änderungswünschen in den Nummern 2 bis 3 kann zugestimmt werden. Zu dem Änderungswunsch in Nummer 4 wird eine andere Lösung vorgeschlagen. Die Aufforderung in Nummer 5 der Stellungnahme kann berücksichtigt werden.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Abs. 3)

Die Mitwirkung der betroffenen Länder an den Vereinbarungen mit ausländischen Staaten wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Beteiligung sichergestellt. Dies schließt eine frühzeitige Kontaktaufnahme und eine umfassende Berücksichtigung möglicher Bedenken eines betroffenen Landes ein. Die Bundesregierung wird im Laufe der weiteren Beratung darlegen, in welcher Weise sie die in Artikel 1 Abs. 3 vorgesehene Beteiligung der Länder im einzelnen ausgestalten will.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 § 9 Abs. 2 Satz 1)

Die Nennung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen neben vorläufigen Festnahmen ist von dem in Absatz 1 verwendeten Begriff „Zwangsmaßnahmen“ mit erfaßt. Das Gebot der unverzüglichen Unterrichtung des Verbindungsoffiziers soll hier gleichermaßen gelten. Allerdings dürften derartige Maßnahmen regelmäßig nicht in Betracht kommen, da die ausländischen Streitkräfte gemäß Artikel 2 § 8 Abs. 1 berechtigt sind, die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin erforderlichen Maßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern selbst zu treffen. Die Bundesregierung kann dem Änderungsvorschlag zustimmen. Sie schlägt vor, für diesen Fall in Artikel 2 § 9 Abs. 2 Satz 2 den Punkt durch ein Komma zu ersetzen und anzufügen „oder welche Behörde für eine andere freiheitsentziehende Maßnahme zuständig ist.“

Zu Nummer 3 (Artikel 2 § 9 Abs. 2 Satz 2)

Die Nennung des zuständigen Staatsanwalts und des Richters erleichtert die Kontaktaufnahme durch den

ausländischen Verbindungsoffizier. Die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts wird aber in vielen Fällen schneller möglich sein. Die vorgeschlagene Änderung kann die Kontaktaufnahme beschleunigen.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2)

Die Verwendung des Wortes „Behörden“ anstelle von „Bundesbehörden“ ist mißverständlich, da die Benutzung von Rundfunkfrequenzen, für die allein eine Zuständigkeit von Landesbehörden gegeben ist, bei vorübergehenden Aufenthalten ausländischer Streitkräfte nicht in Betracht kommt. Dies kann dadurch klargestellt werden, daß in § 10 Abs. 2 in der dritten Zeile nach dem Wort „Funkanlagen“ eingefügt wird „außer solchen für Rundfunkzwecke“. Der vorgeschlagene neue Satz 2 in Absatz 4 ist aus den dargelegten Gründen unnötig und mißverständlich. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der vorgeschlagene klarstellende Zusatz zu § 10 Abs. 2 den Bedenken des Bundesrates umfassender Rechnung trägt.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 § 12 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird die Bitte, bei Vereinbarungen hinsichtlich des Umweltschutzes keine Festlegungen zu treffen, die niedrigere Anforderungen enthalten als das deutsche Recht, berücksichtigen. Die gemäß § 12 Abs. 1 möglichen besonderen Festlegungen kommen nur in unabweisbaren Ausnahmefällen in Betracht.

Bei den Ausschlußberatungen sind darüber hinaus redaktionelle Hinweise gegeben worden, denen zugestimmt wird.

In Artikel 1 Abs. 3 wird das Wort „Bundesländer“ durch das Wort „Länder“ ersetzt und

in Artikel 2 § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „verdächtig wird“ ersetzt durch „verdächtig ist“.

